

ZH_OBERGERICHT RT250170 vom 15. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250170

FR: ZH_OBERGERICHT RT250170 du 15 septembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT250170 del 15 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Kanton Zürich,

E. 2

Politische Gemeinde B._____, Gesuchsteller und Beschwerdegegner 1, 2 vertreten durch Politische Gemeinde B._____, betreffend Rechtsöffnung Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Bülach vom 5. Mai 2025 (EB250238-C)

- 2 - Nach Einsicht in die an das Bezirksgericht Bülach gerichtete und von diesem an hiesige Kammer weitergeleitete Eingabe des Gesuchsgegners vom 13. Juli 2025 betreffend "Akzeptanz, Zurückweisung, Legitimität" samt Beilagen (Urk. 1 und Urk. 1A und Urk. 3/1-3), in der Erwägung, dass dem Gesuchsgegner – nachdem er das Schreiben vom 29. Juli 2025 nicht abgeholt hatte (Urk. 4 f.) – mit Schreiben vom 12. August 2025 Gelegenheit zur Erklärung eingeräumt wurde, ob er mit seiner Eingabe an das Bezirksgericht Bülach ein formelles Rechtsmittel erheben wollte (Urk. 6), dass der Gesuchsgegner darauf hingewiesen wurde, dass er eine Kopie des angefochtenen Entscheids oder zumindest die Geschäftsnummer des vorinstanzlichen Verfahrens sowie das Erlassdatum des angefochtenen Entscheids mitzuteilen habe, ansonsten seine Eingabe vom 13. Juli 2025 als nicht erfolgt gelte (Art. 132 Abs. 2 ZPO; Urk. 6), dass der Gesuchsgegner sich fristgerecht vernehmen liess, wobei er sinngemäss vorbringt, dass sein Schreiben vom 13. Juli 2025 nicht verstanden worden sei (Urk. 7), dass er klarstellen wolle, dass er lediglich einen schriftlichen Nachweis der offiziellen Legitimation der berechtigten Personen mit Namen, Adresse und Unterschrift sehen wolle (Urk. 7), wonach er gerne bereit sei, die Steuern 2023 sofort zu begleichen, dass der Gesuchsgegner zwar weder den angefochtenen Entscheid noch die diesem zugrundeliegende Verfahrensnummer nennt (Urk. 7), diese aber immerhin im Weiterleitungsschreiben des Bezirksgerichts Bülach genannt wird (Urk. 1A), dass der Gesuchsgegner in seinem als Beschwerde entgegennehmenden Schreiben vom 13. Juli 2025 mit keinem Wort auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids eingeht, der sich bereits mit seinem Einwand der angeblich fehlenden Legitimität auseinandersetzte (Urk. 2 E. 2.2.2), sondern sich darauf be-

- 3 - schränkt, erneut einen Legitimitätsnachweis zu verlangen, womit der Gesuchsgegner seiner Rügeobliegenheit nicht ansatzweise nachkommt und auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 321 Abs. 1 ZPO; BGer 5D_215/2015 vom 16. März 2016 E. 3.1 m.w.H.), dass vor diesem Hintergrund offenbleiben kann, ob der Gesuchsgegner überhaupt genügende Beschwerdeanträge formuliert hat, dass die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen sind (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und die Entscheidunggebühr unter Berücksichtigung des Streitwerts von Fr. 9'973.90 (vgl. Urk. 2 S. 2) und in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV

SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen ist, dass dem Gesuchsgegner infolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und den Gesuchstellern mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO) für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.